

93162/52-IX/3/94

OR DI. Bayer / 215

Kesselgesetz;
Beauftragung von Kesselprüfstellen
und Dampfkesselüberwachungsorganen
zur Durchführung von wieder-
kehrenden Untersuchungen

Erlaß, RS 1

An den

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Herrn Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, sehen vor, daß vom Landeshauptmann bestellte Dampfkesselüberwachungsorgane bis zum 31. Dezember 1994 berechtigt sind, die Tätigkeiten einer Kesselprüfstelle gemäß § 21 Abs. 1 Kesselgesetz auszuüben. Die Beauftragung einer Kesselprüfstelle mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen hat vom Betreiber des Druckgerätes in schriftlicher Form gemäß § 16 Abs. 1 Kesselgesetz zu erfolgen. Der Wechsel einer einmal gewählten Kesselprüfstelle ist gemäß § 16 Abs. 2 Kesselgesetz nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Behörde möglich. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung fand sich im § 51 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 510/1986.

Die Auswirkungen der Beauftragung eines Dampfkesselüberwachungsorganes oder einer Kesselprüfstelle zur Durchführung der wiederkehrenden Untersuchungen für die weitere Durchführung dieser Untersuchungen war Gegenstand von Anfragen und Stellungnahmen. Aus diesen Anlaß werden die relevanten Gesetzesbestimmungen nachstehend erläutert.

1. Die vom Landeshauptmann bestellten Dampfkesselüberwachungsorgane sind bis 31. Dezember 1994 berechtigt, die Tätigkeit einer Kesselprüfstelle gemäß § 21 Abs. 1 Kesselgesetz auszuüben. Hierbei handelt es sich um die "Dampfkesselprüfungskommissäre" bei den Ämtern der Landesregierungen und die "Dampfkesselinspektoren" des TÜV-Österreich.
2. Mit der Beauftragung eines Dampfkesselüberwachungsorganes zur Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen im Rahmen der Bestimmungen der Dampfkesselverordnung wurde vom Betreiber keine Kesselprüfstelle gewählt. Dies gilt auch dann, wenn das Dampfkesselüberwachungsorgan einer Organisation angehört, die später als Kesselprüfstelle akkreditiert worden ist. Der Betreiber hat somit anlässlich der nächsten fälligen wiederkehrenden Untersuchung die freie Wahl zwischen den für die Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen akkreditierten Kesselprüfstellen und bei Abschluß der Untersuchungen bis zum 31. Dezember 1994, zusätzlich den Dampfkesselüberwachungsorganen gemäß § 33 Abs. 2 Kesselgesetz.



3. Durch die Beauftragung eines Dampfkesselüberwachungsorganes zur Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen im Rahmen des Kesselgesetzes erfolgt keine Bindung an eine Kesselprüfstelle im Sinne des § 16 Abs. 2 Kesselgesetz. Dies gilt auch dann, wenn das Dampfkesselüberwachungsorgan einer Kesselprüfstelle angehört. Wird ein Dampfkesselüberwachungsorgan beauftragt, müssen die wiederkehrenden Untersuchungen bis zum 31. Dezember 1994 abgeschlossen sein.
4. Beauftragt ein Betreiber eine Kesselprüfstelle mit der Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen, ist ein Wechsel der Kesselprüfstelle nur unter den Bedingungen des § 16 Abs. 2 Kesselgesetz möglich.

Herr Landeshauptmann werden eingeladen, hievon die im do. Wirkungsbereich mit den Kesselgesetz befaßten Behörden umgehend zu informieren und anzuweisen.

Wien, am 22. Juni 1994
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. R. KÖGERLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

